



LUPPMENPARK

ALTERSWOHNEN

S t a t u t e n

der

Genossenschaft Alterswohnen Luppmenpark (GAL)

In der Fassung vom 15. November 2022
(ersetzt die Fassung vom 14. Mai 2013)

Inhaltsverzeichnis

1. Firma und Sitz.....	3
Art. 1 Firma	3
Art. 2 Sitz	3
2. Zweck, Mittel und Grundsätze	3
Art. 3 Zweck und Mittel.....	3
Art. 4 Grundsätze zur Vermietung	4
Art. 5 Grundsätze zu Bau und Unterhalt der Gebäude.....	4
Art. 6 Unverkäuflichkeit der Grundstücke, Häuser und Wohnungen	4
3. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten.....	4
Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 9 Austritt	5
Art. 10 Tod	5
Art. 11 Ausschluss	5
Art. 12 Eheschutz, Ehescheidung, Ehetrennung.....	6
Art. 13 Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen	6
Art. 14 Persönliche Pflichten der Mitglieder	7
4. Finanzielle Bestimmungen.....	7
A. Genossenschaftskapital.....	7
Art. 15 Genossenschaftsanteile	7
Art. 15a Mitgliedschafts-Anteile	7
Art. 15b Wohn-Anteile	7
Art. 16 Freie Anteile.....	8
Art. 17 Verzinsung der Genossenschaftsanteile.....	8
Art. 18 Rückzahlung der Genossenschaftsanteile	8
B. Haftung	9
Art. 19 Haftung	9
C. Rechnungswesen	9
Art. 20 Jahresrechnung und Geschäftsjahr.....	9
Art. 21 Reservefonds	9
Art. 22 Weitere Fonds.....	9
Art. 23 Entschädigung der Organe	10
5. Organisation	10
A. Organe	10
Art. 24 Überblick	10
B. Generalversammlung	10
Art. 25 Befugnisse	10
Art. 26 Einberufung und Leitung.....	11
Art. 27 Stimmrecht.....	12
Art. 28 Beschlüsse und Wahlen	12
D. Vorstand	12
Art. 29 Wahl und Wählbarkeit	12
Art. 29a Abordnung des Gemeinderates	12
Art. 30 Aufgaben	13
Art. 31 Kompetenzdelegation.....	13
Art. 32 Vorstandssitzungen.....	13
E. Revisionsstelle	14
Art. 33 Wahl	14
Art. 34 Aufgaben	14
6. Schlussbestimmungen	14
A. Auflösung durch Liquidation bzw. Fusion	14
Art. 35 Liquidation.....	14
Art. 36 Liquidationsüberschuss	14
Art. 37 Fusion	15
B. Bekanntmachungen	15
Art. 38 Mitteilungen und Publikationsorgan.....	15
C. Genehmigungsvorbehalte.....	15
Art. 39 Genehmigungsvorbehalt.....	15
D. Inkrafttreten	15

1. Firma und Sitz

Art. 1 Firma

Unter der Firma „Genossenschaft Alterswohnen Luppmenpark (GAL)“ besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Firma

Art. 2 Sitz

Sitz der Genossenschaft ist Hittnau. Sitz

2. Zweck, Mittel und Grundsätze

Art. 3 Zweck und Mittel

¹Die Genossenschaft verfolgt im Sinne des Stifters der früheren Emil Spörri Stiftung den Zweck, in gemeinnütziger Weise, vor allem älteren Personen von Hittnau, gesunden, hindernisarmen und preisgünstigen Wohnraum zu verschaffen und zu erhalten. Sie kann auch Wohnraum für andere Bevölkerungskreise anbieten. Sie fördert das Zusammenleben im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und der gegenseitigen Solidarität. Zweck

²Sie erfüllt diesen Zweck durch Mittel

- a) Übernahme des Areals Luppmenpark, oder wesentliche Teile davon, von der politischen Gemeinde Hittnau im Baurecht¹.
- b) Bau von Wohnhäusern und Umbau von bestehenden Bauten, unter Berücksichtigung der zeitgemässen genossenschaftlichen Wohnbedürfnisse.
- c) Sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten.
- d) Beanspruchung von Förderungsinstrumenten nach dem eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz bzw. entsprechenden kantonalen und kommunalen Gesetzen.
- e) Verwaltung und Vermietung der Wohnungen gemäss Vermietungsreglement.
- f) Fördern von gemeinschaftlichen Aktivitäten der Mieterinnen und Mieter.

³Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig. Gemeinnützigkeit

⁴Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen. Sie ist Mitglied des Verbandes Wohnbaugenossenschaften Schweiz wbg. Beteiligungen und Mitgliedschaft

¹ Änderung beschlossen an der a.o. GV vom 15. November 2022.

Art. 4 Grundsätze zur Vermietung²

¹ Die Vermietung ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Aufgabe des Vorstandes, der darüber ein Vermietungsreglement erlässt. Er regelt namentlich die Vergabebedingungen.

Vermietungsreglement

² Der Vorstand sorgt auch dafür, dass die Mieter/innen über allfällige Auflagen aufgrund staatlicher Wohnbauförderung informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

Information über allfällige Auflagen

Art. 5 Grundsätze zu Bau und Unterhalt der Gebäude

¹ Beim Bauen und Umbauen ihrer Gebäude sind der Genossenschaft besonders wichtig: Hohe Nutzungsflexibilität der Wohnungen unter Berücksichtigung auch künftiger Bedürfnisse, behindertengerechtes Bauen, hochwertige Ausserräume, kommunikative und sichere Erschliessung, geringer Folgeunterhalt sowie Einsatz von ökologisch einwandfreien Materialien und Einsparung von Energie beim Bau und Betrieb.

Ausrichtung

² Mit einem fortlaufenden, nachhaltigen, kosten- und qualitätsbewussten Unterhalt passt die Genossenschaft ihre Gebäude an den Stand der technischen Möglichkeiten und an die zeitgemässen genossenschaftlichen Wohnbedürfnisse an und sorgt damit für die Werterhaltung der Gebäude. Dazu gehört auch die regelmässige Prüfung von Massnahmen zur Wohnwertsteigerung der Liegenschaften und ihrer Umgebung.

Unterhalt

³ Bei grösseren Umbauten und Ersatzneubauten achtet die Genossenschaft auf ein sozialverträgliches Vorgehen. Bei der Vermietung der umgebauten Gebäude und von Ersatzneubauten sind in erster Linie die bisherigen Mieter/innen zu berücksichtigen, sofern diese den Vermietungsrichtlinien entsprechen.

Um- und Ersatzneubauten

Art. 6 Unverkäuflichkeit der Grundstücke, Häuser und Wohnungen

Die Grundstücke, Häuser und Wohnungen der Genossenschaft sind grundsätzlich unverkäuflich.

Verkaufsverbot

3. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden, welche mindestens einen Genossenschaftsanteil übernehmen (Mitgliedschaftsanteil).

Voraussetzungen

² Die Mitgliedschaft ausländischer Staatsangehöriger untersteht den Einschränkungen durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

Ausländische Mitglieder

³ Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt

Mitgliederzahl

⁴ Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs durch einen Vorstandsbeschluss. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Vorstandsbeschluss

⁵ Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der Genossenschaftsanteile.

Beginn

⁶ Der Vorstand führt ein Mitgliederregister.

Mitgliederregister

² Änderung beschlossen an der a.o. GV vom 15. November 2022.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Gründe
- b) bei juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

² Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile bei Erlöschen der Mitgliedschaft richtet sich nach Art. 18 der Statuten. Rückzahlung
Anteile

Art. 9 Austritt

¹ Ist das Mitglied Mieter/in von Räumlichkeiten der Genossenschaft, setzt der Austritt die Kündigung des Mietvertrags voraus. Kündigung
Mietvertrag

² Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen, so insbesondere bei Kündigung des Mietvertrages auf das Ende der mietrechtlichen Kündigungsfrist. Kündigungsfrist
und Zeitpunkt

³ Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden. Einschränkung

Art. 10 Tod

¹ Stirbt ein Mitglied, das Mieter/in einer Wohnung der Genossenschaft gewesen ist, kann der/die im gleichen Haushalt lebende Ehe-, eingetragene bzw. Lebenspartner/in - soweit er/sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist - die Mitgliedschaft des/der Verstorbenen und gegebenenfalls dessen/deren Mietvertrag übernehmen. Der/die Lebenspartner/in muss nachweisen, dass er/sie Erbe des/der Verstorbenen ist. Ehe-, eingetragene bzw.
Lebenspartner

² Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Personen können mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied der Genossenschaft werden und einen Mietvertrag abschliessen. Andere
Personen

Art. 11 Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt: Ausschluss-
gründe

- a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft.
- b) Missachtung der Pflicht, selber in den gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben.
- c) Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazugehörende Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden.
- d) Missachtung der Bestimmungen von Statuten und Vermietungsreglement über die Untermiete.

- e) Bei Scheidung oder Trennung, sofern der Ausschluss in Art. 12 vorgesehen ist.
- f) Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes, insbesondere nach den Art. 257d OR, 257f OR, 266g OR, 266h OR sowie anderer Verletzungen des Mietvertrages.
- g) Verletzung von Bestimmungen der Wohnbauförderung, aufgrund derer das Mietverhältnis gekündigt werden muss, sofern kein zumutbares Umwohnungsangebot gemacht werden kann oder ein solches abgelehnt worden ist.

² Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung voranzugehen, ausser wenn diese nutzlos ist oder die mietrechtliche Kündigung nach Art. 257f Abs. 4 OR erfolgt.

Mahnung

³ Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder Übergabe mit Empfangsbestätigung mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen. Dem/der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der/die Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine/ihre Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen.

Mitteilung/
Berufung/
Ausschluss der
aufschiebenden
Wirkung

⁴ Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

Anrufung Richter

⁵ Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach den mietrechtlichen Bestimmungen.

Kündigung Mietvertrag

Art. 12 Eheschutz, Ehescheidung, Ehetrennung

¹ Die Handhabe bei Eheschutz, Ehescheidung, Ehetrennung oder Tod der Ehe- oder Lebenspartner ist durch übergeordnetes Recht festgelegt.

Übergeordnetes Recht

² Die detaillierten Ausführungen dazu sind im Vermietungsreglement festgehalten.

Vermietungsreglement

³ Die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile richten sich nach dem Eheschutzentscheid bzw. dem Trennungs- oder Scheidungsurteil bzw. der Konvention, wobei eine Auszahlung von Anteilkapital erst erfolgt, nachdem der/die verbleibende Ehepartner/in einen entsprechenden Betrag der Genossenschaft überwiesen hat.

Vermögensrechtliche Folgen

Art. 13 Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen

¹ Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen sowie deren Übertragung an Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, ist ausgeschlossen.

Verpfändung/
Belastung

² Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen ist nur von Mitglied zu Mitglied zulässig und benötigt einen schriftlichen Abtretungsvertrag und die Zustimmung des Vorstandes.

Übertragung

Art. 14 Persönliche Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- | | |
|---|------------------|
| a) Die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren; | Treuepflicht |
| b) Den Statuten sowie den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzuleben; | Befolungspflicht |
| c) Nach Möglichkeiten an genossenschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen und in genossenschaftlichen Gremien mitzuwirken. | Teilnahmepflicht |

4. Finanzielle Bestimmungen

A. Genossenschaftskapital

Art. 15 Genossenschaftsanteile³

¹ Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile, die in folgende Kategorien gegliedert sind: Genossenschaftsanteile

- a) Mitgliedschaftsanteile (Art. 15a)
- b) Wohnanteile (Art. 15b)
- c) Freie Anteile (Art. 16)

² Es werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung zusammen mit einem allfälligen Zinsausweis. Bestätigung

³ Der Vorstand kann jederzeit neue Genossenschaftsanteile ausgeben. Genossenschaftsanteile müssen vollumfänglich einbezahlt werden. Ausgabe neuer Anteile

Art. 15a Mitgliedschafts-Anteile⁴

Die Mitgliedschafts-Anteile lauten auf einen Nennwert von je Fr. 500.00. Nennwert

Art. 15b Wohn-Anteile

¹ Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, müssen zusätzlich zum Mitgliedschaftsanteil (vgl. Art. 7 Abs. 1) hinzu weitere Anteile (Wohn-Anteile) übernehmen. Einzelheiten regelt der Vorstand im Vermietungsreglement, wobei der zu übernehmende Betrag nach den Anlagekosten der Wohnung abgestuft ist, den Wohnbauförderungsvorschriften entsprechen sowie für die Finanzierung der Bauten ausreichen muss. Der Maximalbetrag beträgt 20 % der Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten. Abstufung gemäss den Anlagekosten

² Mieten mehrere Mitglieder gemeinsam Räumlichkeiten der Genossenschaft, können die für diese Räumlichkeiten zu übernehmenden Wohnungsanteile auf diese Mitglieder in einem von ihnen gewählten Verhältnis verteilt werden. Diese Bestimmung gilt insbesondere für Ehepaare und Partnerschaften. Gemeinsames Mietverhältnis

³ Wohn-Anteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben werden. Der Vorstand regelt den Vollzug im Vermietungsreglement.⁵ Erwerb mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

³ Änderung beschlossen von der a.o. GV vom 15. November 2022.

⁴ Neu eingefügt von der a.o. GV vom 15. November 2022.

⁵ Neu eingefügt von der a.o. GV vom 15. November 2022.

⁴ Mit Einverständnis des Vorstands können Wohn-Anteile auch von Dritten finanziert werden. Wird nicht anderes vereinbart, steht ein allfälliger Zins dem Mitglied zu. Finanzierung durch Dritte

Art. 16 Freie Anteile⁶

Die Genossenschaft kann über die Pflichtanteile gemäss Art. 15a und 15b hinaus weitere Anteile ausgeben, welche durch die Genossenschafter auf freiwilliger Basis gezeichnet werden können.

Art. 17 Verzinsung der Genossenschaftsanteile

¹ Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen sind. Grundsatz

² Die Generalversammlung bestimmt alljährlich den Zinssatz, wobei der landesübliche Zinssatz für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten, der für die Befreiung von der Eidg. Stempelabgabe zulässige Zinssatz und gegebenenfalls die in Bestimmungen der Wohnbauförderung vorgesehenen Grenzen nicht überschritten werden dürfen. Zinssatz

³ Die Anteile werden jeweils vom ersten Tag des der Einzahlung folgenden Monats bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft verzinst.

Art. 18 Rückzahlung der Genossenschaftsanteile

¹ Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile. Grundsatz

² Kein Rückzahlungsanspruch besteht bei Mitglieder- und Wohnungsanteilen, die nach Art. 10 und 12 der Statuten vom/von der Partner/in übernommen werden. Ausnahmen

³ Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert. Hat die Mitgliedschaft weniger als zwei Jahre gedauert, wird bei der Rückzahlung eine Umtriebsentschädigung von max. 10 % in Abzug gebracht. Betrag

⁴ Die Auszahlung und Verzinsung erfolgt innert eines Monats nach Genehmigung der Jahresrechnung und Festlegung des Zinssatzes durch die nächste ordentliche Generalversammlung, jedoch nie vor dem Vorliegen der definitiven Schlussabrechnung eines allenfalls beendeten Mietverhältnisses. Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist der Vorstand berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wobei die Verzinsung wie bei ungekündigten Genossenschaftsanteilen erfolgt. Fälligkeit

⁵ In besonderen Fällen kann der Vorstand beschliessen, dass die Genossenschaftsanteile vorzeitig, jedoch nie vor der Wohnungsabgabe, zurückbezahlt werden, so insbesondere wenn der Betrag benötigt wird, um Genossenschaftsanteile einer anderen Wohnbaugenossenschaft zu liberieren. Vorzeitige Rückzahlung

⁶ Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen. Verrechnung

⁶ Neu. Änderung beschlossen an der a.o. GV vom 15. November 2022.

B. Haftung

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Keine persönliche Haftung und Nachschusspflicht

C. Rechnungswesen

Art. 20 Jahresrechnung und Geschäftsjahr

¹ Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die Art. 957 ff OR sowie die branchenüblichen Grundsätze. Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind offen auszuweisen.

Grundsatz

² Die Jahresrechnung ist der Revisions- resp. Prüfstelle zur Prüfung zu unterbreiten.

Prüfung

⁴ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 2013.

Geschäftsjahr

Art. 21 Reservefonds

¹ Der Jahresgewinn, welcher aufgrund der Jahresbilanz berechnet wird, dient in erster Linie der Äufnung eines Reservefonds.

Grundsatz

² Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung von Art. 860 Abs. 1 OR über die Höhe der Einlage in den Reservefonds.

Höhe der Einlage

³ Über die Beanspruchung des Reservefonds entscheidet der Vorstand unter Beachtung von Art. 860 Abs. 3 OR.

Beanspruchung

Art. 22 Weitere Fonds

¹ Es werden die folgenden weiteren Fonds geäufnet:

Erneuerungsfonds

- a) ein Erneuerungsfonds, dem jährlich ein Betrag von maximal $\frac{3}{4}$ Prozent des Gebäudeversicherungswertes jeder Liegenschaft zuzuweisen ist.
- b) ein Mietzinsausgleichs- und –ausfallfonds, welcher durch von der Generalversammlung festgesetzte Jahresbeiträge der Mitglieder sowie durch Zuweisungen der Generalversammlung aus dem Reingewinn geäufnet werden kann. Die Jahresbeiträge werden zusammen mit dem Mietzins eingezogen. Der Mietzinsausgleichs- und –ausfallfonds dient dem Ausgleich der Mietzinsbelastung der Mitglieder, insbesondere nach Renovationen und bei Neubauten sowie der Finanzierung von Mietzinsausfällen. Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Reglement.

Mietzinsausgleichs- und –ausfallfonds

² Die Mittel der Fonds werden vom Vorstand entsprechend dem jeweiligen Zweck verwaltet und verwendet sowie im Rahmen der Gesamtrechnung von der Revisionsstelle überprüft.

³ Die Generalversammlung kann im Rahmen von Art. 862 und 863 OR beschliessen, weitere Fonds zu äufnen und entsprechende Reglemente erlassen.

Weitere Fonds

Art. 23 Entschädigung der Organe

¹ Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und vom Vorstand selber festgelegt wird.

Grundsätze

² Die Entschädigung der Mitglieder der Revisionsstelle richtet sich sinngemäss nach Abs. 1. Ist eine Treuhandgesellschaft Revisionsstelle, wird sie nach den branchenüblichen Ansätzen entschädigt.

³ Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf ein massvolles Sitzungsgeld, welches die konkrete Leistung widerspiegelt.

Sitzungsgeld

⁴ Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

Ausschluss von Tantiemen

⁵ Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe, getrennt nach Vorstand, Revisionsstelle und weiteren Organen, ist in der Rechnung auszuweisen.

⁶ Ferner werden den Mitgliedern von Vorstand, Revisionsstelle und Kommissionen die im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen ersetzt.

Auslagenersatz

5. Organisation

A. Organe

Art. 24 Überblick

Die Organe der Genossenschaft sind:

Überblick

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

B. Generalversammlung

Art. 25 Befugnisse

¹ Der Generalversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu:

Befugnisse

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des/der Präsidenten/in und der Revisionsstelle⁷
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken, Häusern und Wohnungen sowie die Ablösung oder die Einräumung von Baurechten⁸

⁷ Anpassung beschlossen von der a.o. GV vom 15. November 2022.

⁸ Anpassung beschlossen von der a.o. GV vom 15. November 2022.

- h) Beschlussfassung über den Kauf von Grundstücken, den Erwerb von Baurechten⁹ und/oder die Erstellung von neuen Überbauungen, deren Kosten 10 % des Buchwertes sämtlicher Liegenschaften (ohne Abschreibungen) übersteigen
- i) Beschlussfassung über den Abbruch von Wohnhäusern der Genossenschaft und die Erstellung von Ersatzneubauten
- j) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft
- k) Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich in der Kompetenz des Vorstandes liegen
- l) Erlass eines Reglements über die Tierhaltung
- m) Beschlussfassung über auf Antrag von Mitgliedern traktandierbare Geschäfte, soweit diese der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterstehen (Art. 25 Abs. 2).
- n) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.
- o) Beschlussfassung über die zu äufnenden Fonds und die Fonds-einlagen (Art. 21 und 22).

² Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes gemäss lit. m) müssen spätestens 60 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist jeweils mindestens drei Monate zum Voraus bekannt zu geben.

Anträge auf
Traktandierung

³ Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 26 Einberufung und Leitung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Ordentliche Generalversammlung
Ausserordentliche Generalversammlung

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 30 Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern verlangt werden. Die Einberufung hat innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

³ Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Bei ordentlichen Generalversammlungen werden der Einladung Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisions- resp. Prüfstelle beigelegt.

Einberufung

⁴ Die Generalversammlung wird vom/von der Präsidenten/-in oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann auf Antrag des Vorstandes eine/n Tagespräsidenten/-in wählen.

Leitung

⁹ Anpassung beschlossen von der a.o. GV vom 15. November 2022.

Art. 27 Stimmrecht

- ¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Grundsatz
- ² Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Stirbt ein Mitglied, das Mieter/in einer Wohnung der Genossenschaft gewesen ist, kann der/die im gleichen Haushalt lebende Ehe-, eingetragene bzw. Lebenspartner/in - soweit er/sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist – die/den Verstorbenen vertreten. Der/die Lebenspartner/in muss nachweisen, dass er/sie Erbe des/der Verstorbenen ist. Vertretung
- ³ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Ausstand

Art. 28 Beschlüsse und Wahlen

- ¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Beschlussfähigkeit
- ² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Stim-menden die geheime Durchführung verlangt. Geheime Durch-führung
- ³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das abso-lute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungül-tige Stimmen werden nicht mitgezählt. Beschlussfas-sung
- Für den Verkauf von Grundstücken und die Einräumung von Baurechten, für Statutenänderungen sowie für Auflösung und Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Qualifiziertes Mehr
- ⁵ Die Art. 889 OR und Art. 18 Abs. 1 lit. d) Fusionsgesetz (FusG) bleiben vor-behalten.
- ⁶ Über Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innert 30 Tagen für die Mitglieder über die Website der Ge-nossenschaft zugänglich zu machen. Protokoll

C. Vorstand

Art. 29 Wahl und Wählbarkeit

- ¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftern/-innen bestehen. Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann eine/n Protokollführer/in ernennen, der/die nicht dem Vor-stand anzugehören braucht. Grundsatz
- ² Nicht wählbar bzw. zum Rücktritt verpflichtet sind Personen, die in dauern-der wesentlicher geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft stehen. Wählbarkeit
- ³ Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind wie-der wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Amtsdauer

Art. 29a Abordnung des Gemeinderates¹⁰

Der Gemeinderat Hittnau ordnet eines seiner Mitglieder in den Vorstand ab.

¹⁰ Neu eingefügt von der a.o. GV vom 15. November 2022.

Art. 30 Aufgaben

- | | |
|--|-----------------------------|
| ¹ Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über die nicht unter Art. 25 Abs. 1 lit. h) und i) fallenden Baufragen. | Kompetenzvermutung |
| ² Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Art. 20) und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Genossenschaft dar und gibt die Prüfungsbestätigung der Revisions- resp. Prüfstelle wieder. | Geschäftsbericht |
| ³ Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf. | Zeichnungsbe-
rechtigung |

Art. 31 Kompetenzdelegation

- | | |
|---|-----------------------------|
| ¹ Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Ausschüsse), an ständige oder ad hoc Kommissionen und/oder an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen (Geschäftsstelle). Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein. | Grundsatz |
| ² Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, welches die Aufgaben von Vorstand, Ausschüssen, Kommissionen und Geschäftsstelle festlegt sowie insbesondere die Berichterstattungspflicht regelt. | Organisations-
reglement |

Art. 32 Vorstandssitzungen

- | | |
|---|----------------------------|
| ¹ Vorstandssitzungen werden vom/von der Präsidenten/-in einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern, ferner wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. | Einberufung |
| ² Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid. | Beschlussfas-
sung |
| ³ Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder mitwirkt, gelten ohne Gegenstimme gefasste schriftliche Zirkulationsbeschlüsse als gültige Vorstandsbeschlüsse. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen. | Zirkulationsbe-
schluss |
| ⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen. | Protokoll |
| ⁵ Der Vorstand informiert die Mitglieder über wichtige Beschlüsse. | Information
Mitglieder |

D. Revisionsstelle

Art. 33 Wahl

¹ Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) und Art. 727c OR auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung zu wählen. Wahlen innert der Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

² und ³ [aufgehoben]¹¹

Art. 34 Aufgaben

¹ Wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, führt diese eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

² [aufgehoben]¹²

³ Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor. Mindestens ein Vertreter der Revisions- bzw. Prüfstelle wird zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

6. Schlussbestimmungen

A. Auflösung durch Liquidation bzw. Fusion

Art. 35 Liquidation

¹ Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen.

² Der Vorstand führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, sowie unter Berücksichtigung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der politischen Gemeinde Hittnau, durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidator/innen beauftragt.

Art. 36 Liquidationsüberschuss

¹ Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird vollumfänglich im Sinne der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der politischen Gemeinde Hittnau für den ursprünglichen Zweck verwendet.

² Abweichende Bestimmungen der Wohnbauförderung von Bund, Kanton, Gemeinden oder deren Anstalten bleiben vorbehalten.

¹¹ Aufhebung beschlossen von der a.o. GV vom 15. November 2022.

¹² Aufhebung beschlossen von der a.o. GV vom 15. November 2022.

Art. 37 Fusion

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit, unter Berücksichtigung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der politischen Gemeinde Hittnau, die Auflösung der Genossenschaft durch Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen.

Beschluss

² Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstandes. Er kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.

Durchführung

B. Bekanntmachungen

Art. 38 Mitteilungen und Publikationsorgan

¹ Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich, per E-Mail, über die Website der Genossenschaft oder durch Zirkular, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Interne
Mitteilungen

² Publikationsorgan der Genossenschaft ist der Zürcher Oberländer und soweit gesetzlich vorgeschrieben das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Publikationen

C. Genehmigungsvorbehalte

Art. 39 Genehmigungsvorbehalt

¹ Diese Statuten bedürfen vor einer Änderung durch die Generalversammlung der Genehmigung der beabsichtigten Änderung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO).

Bundesamt für
Wohnungswesen

² Statutenänderungen, welche den Status als gemeinnütziger Wohnbauträger betreffen, bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat. Dies betrifft namentlich Art. 3 (Zweckartikel), Art. 35/36 (Liquidation), Art. 39 (Genehmigungsvorbehalte).¹³

Gemeinde Hitt-
nau

D. Inkrafttreten

Die nachfolgenden Statutenanpassungen wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. November 2022 angenommen und treten per sofort in Kraft: Art. 3 Abs. 1 lit. a; Art. 4, Art. 15 Abs. 1, Art. 15a [neu], Art. 15b Abs. 3 [neu], Art. 16 [neu], Art. 25 Abs. 1 lit. g und h, Art. 29a [neu], Art. 33 Abs. 2 und 3 [aufgehoben], Art. 34 Abs. 2 [aufgehoben], Art. 39 Abs. 2 [neu].

Genossenschaft Alterswohnen Luppenpark (GAL)

Bruno Schiess
Präsident

Elisabeth Meyer
Aktuarin

¹³ Ergänzung beschlossen von der a.o. GV vom 15. November 2022.